

# **Satzung der Handels- und Gewerbegemeinschaft Dogern eV**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "**Handels- und Gewerbegemeinschaft Dogern e.V.**"
- (2) Sitz des Vereins ist **79804 Dogern**.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Infrastruktur und der Wirtschaftskraft in der Gemeinde Dogern. Um dieses Ziel zu erreichen, strebt der Verein den freiwilligen Zusammenschluss der in Dogern ansässigen Handels-, Gewerbe-, Handwerks- Gastronomie-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe sowie der freien Berufe an. Er dient damit dem Gemeinwohl seiner Mitglieder und aller Mitbürger in der Gemeinde Dogern.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Dogern aufmerksam zu machen,
- b) mit der Gemeindeverwaltung Verbindung zu halten um die Anliegen der örtlichen Gewerbetreibenden sowie der freiberuflichen Tätigen zu vertreten,
- c) Fragen und Anliegen der Gemeindeverwaltung den örtlichen Gewerbetreibenden sowie den freiberuflichen Tätigen vorzutragen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben (Ausstellungen, Messen usw.).

(3) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Verbänden und Institutionen beitreten. Über den Beitritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Betrieb im Sinne des § 2, Abs. 1 unterhält. Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet.

(2) Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat hierbei die Interessen der in Dogern ansässigen Betriebe zu berücksichtigen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Das Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von drei Monate auf das Jahresende erklären. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person. Falls das der Mitgliedschaft zugrundeliegende Gewerbe von einem Familienmitglied fortgesetzt wird,

geht die Mitgliedschaft ebenfalls auf den Übernehmer über.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Es müssen mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

## **§ 5 Jahresbeitrag**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wird jährlich durch Bankeinzug erhoben.

(2) Beim Eintritt werden die Monate bei der Beitragserhebung berücksichtigt, beim Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge.

## **§ 6 Aktionen**

(1) Für gemeinsame Aktionen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen, kann der Vorstand auch die Erhebung einer Umlage aller Beteiligten beschließen, solange der Beitrag von DM 100,- pro Mitglied nicht überschritten wird. Der Vorstand bestimmt über die Teilnahme an Aktionen von Nichtmitgliedern.

## **§ 7 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und evtl. Änderungen,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden und Institutionen,
- e) Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
- f) Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, sowie dessen Entlastung,
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand nach Anrufung der Mitgliederversammlung durch das ausgeschlossene Mitglied,

h) Beschlussfassung über Aktionen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen, bei Beträgen pro Mitglied über DM 100,--.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Wünsche und Anträge sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung zuzuleiten. Soweit über sie in der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, ist den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung noch bekannt zu geben.

(3) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder beim Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Auf Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist eine geheime Abstimmung erforderlich. Die Wahlen des Vorsitzenden bzw. des stellv. Vorsitzenden erfolgen grundsätzlich geheim.

(6) Das Mitglied kann das Stimmrecht persönlich ausüben oder sich durch ein Familienmitglied vertreten lassen. Juristischen Personen üben das Stimmrechte durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten aus. Eine Stimmenhäufung ist jedoch nicht möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Der Schriftführer erstellt ein Ergebnisprotokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellv. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer sowie
- e) mindestens 3 Beisitzern.

(2) Wählbar ist, wer in Dogern ein Gewerbe im Sinne des § 2, Abs. 1 der Satzung betreibt oder als Vertreter eines Unternehmens im Sinne des § 2, Abs. 1 bestellt ist. Bei der Wahl der Beisitzer sollen möglichst alle Branchen berücksichtigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig, so lange das Mitglied die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Satzung erfüllt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die 1. Wahl des stellv. Vorsitzende und der Beisitzer erfolgt auf 1 Jahr. Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers erfolgt jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der stellv. Vorsitzende und die Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Vorstandsmitglieder deren Amtszeit endet, bzw. die von ihrem Amt zurücktreten, bleiben kommissarisch im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt hat.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, bzw. der stellv. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Einzelheiten der Arbeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedarf.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand und haben die Stellung der gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Ämtern im Sinne des Vereins zu vertreten und insbesondere laufende Kontakte zu Behörden und Ämtern und sonstigen Institutionen zu pflegen.

(7) Zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks kann der Vorstand beratende und beschließende Ausschüsse bestimmen. Zu Mitgliedern von beratenden Ausschüssen können auch andere Mitglieder des Vereins bzw. sachverständige Dritte bestellt werden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

(1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die erste Wahl eines Prüfers auf die Dauer von 1 Jahr erfolgt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Nach erfolgter Auflösung geht das vorhandene Vereinsvermögen solange an die Gemeinde Dogern zur Verwaltung über, bis ein neuer Verein im Sinne dieser Satzung gegründet und als juristische Person im Vereinsregister eingetragen ist.

(3) Wenn nach Ablauf von 24 Monaten kein neuer Verein gegründet wurde, soll das Vereinsvermögen einer sozialen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung entscheidet dann der Gemeinderat der Gemeinde Dogern.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.11.1996  
Geändert in der Mitgliederversammlung am 16. 03. 2000*